Die Gefahrerhöhung und ihre Rechtsfolgen nach dem Versicherungs-Vertrags-Gesetz

---

AUSZUG

AUS DER

INAUGURAL-DISSERTATION

DIE ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER
HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

EINGEREICHT WURDE VON

RUDOLF STELZER
REFERENDAR IN BERLIN-PANKOW

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1921

DRUCK VON H. S. HERMANN & Co., BERLIN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534918_0408

INHALT.

Einleitung: Historischer Rückblick. — Die gesetzliche Behandlung der Gefahrerhöhung ist ein Fall der clausula rebus sic stantibus.

ERSTER TEIL.

I. Der Begriff der Gefahr.

A. Allgemeines. Der Begriff kommt in den verschiedensten Rechtsgebieten vor und ist sehr vieldeutig. — Etymologische Herleitung des Wortes Gefahr.

B. Die Hauptbedeutungen des Wortes Gefahr im Versicherungsrecht. — Es sind im wesentlichen drei.

1. Das Wort kann dazu dienen, um die Verknüpfung eines Vermögens mit den nachteiligen Folgen eines Ereignisses zu bezeichnen. — In diesem Sinne hat das Wort drei Unterbedeutungen.
2. Gefahr bedeutet ferner die Möglichkeit des Versicherungsfalls. — Hierbei zwei Unterbedeutungen.
3. Gefahr kann auch bedeuten ein als möglich vorgestelltes tatsächliches Geschehen, von dessen Eintritt die Leistungspflicht des Versicherers abhängt.

C. Abzulehnende Bedeutungen.

II. Der Begriff der Gefahrumstände. Sie sind Tatbestandsstücke des durch ihre Vereinigung gebildeten Gesamtzustandes Gefahr.

III. Der Begriff der Gefahrerhöhung.

A. Die Begriffsmerkmale.

a) Herleitung aus dem Oberbegriff der veränderten Vertragsumstände. — Unter den Änderungen des Versicherungsvertrages nach Vertragsabschluß sind zu scheiden:

1. die, die mit der Gefahr nichts zu tun haben,
2. die, die zwar Gefahrumstände sind, die aber nach dem Vertrage als außerhalb der Gefahr liegend bezeichnet sind,

3. die, die derartig einschneidend sind, daß sie sich überhaupt nicht mehr unter den Begriff der versicherten Gefahr bringen lassen, sondern eine andere Gefahr darstellen,
4. die, die gleichzeitig Gefahränderungen sind, in Form von
   α) Verstärkung der Gefahr, Gefahrerhöhung im technischen Sinn,
   β) Abschwächung der Gefahr,
   γ) Verschiebung der Gefahr ohne Verstärkung oder Abschwächung. — Tabellarische Übersicht.

b) Beispiele zu den einzelnen Fällen.

c) Positive Definition:
Gefahrerhöhung ist die objektive, nachträgliche, für die Gefahr, gegen welche die Versicherung gegeben wurde, bedeutsame Vergrößerung des Maßes der Möglichkeit des Versicherungsfalls oder unter Voraussetzung des Eintritts des Versicherungsfalles die Vergrößerung der schädlichen Folgen desselben.

B. Arten der Gefahrerhöhung.

1. Erhebliche und unerhebliche Gefahrerhöhungen.
   a) Allgemeines. — § 29. S. 1. V. V. G., Art. 28, Abs. 2 Schweiz. V. V. G.
   b) Besondere Vorschrift für die Lebensversicherung. — § 164 V. V. G.
2. Willkürliche und unwillkürliche Gefahrerhöhungen.
   a) Willkürliche Gefahrerhöhungen.
      α) Das Wesen der willkürlichen Gefahrerhöhung. — Es kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen. — Kausalzusammenhang zwischen Gefahrerhöhung und Verhalten des Versicherungsnehmers erforderlich.
      β) Das Wesen der Vorschrift des § 23 Abs. 1. — Keine förmliche Verpflichtung, sondern nur sogenannte Obliegenheit.
      γ) Die Frage der Haftung für Dritte. — Meinungsstreit J. v. Gierke — Schneider. — Ist § 278 direkt anwendbar? — Kischs Lehre und übriges Schrifttum. — Kritische Stellungnahme. — Ergebnis: Der Versicherungsnehmer hat nur für solche Personen

einzustehen, denen er die Obhut über das versicherte Interesse anvertraut hat, vorausgesetzt, daß sie diese Obhut für ihn und statt seiner als Platzhalter in relativ selbständiger Stellung auszuüben haben.

b) Unwillkürliche Gefahrerhöhungen.

3. Subjektiv rechtswidrige und subjektiv rechtsmäßige Gefahrerhöhungen.

Ihr Verhältnis zu den übrigen Arten der Gefahrerhöhungen. — Einfluß des Irrtums hinsichtlich einer von dem Versicherungsnehmer bewirkten Gefahrerhöhung. — Stellungnahme des schweizerischen V. V. G.

4. Objektiv rechtswidrige und objektiv nicht rechtswidrige Gefahrerhöhungen.

a) Die nicht rechtswidrigen Gefahrerhöhungen:

α) Gefahrerhöhungen, die in der normalen Entwicklung der übernommenen Gefahr enthalten sind,

β) durch den Vertrag gedeckte Gefahrerhöhungen,

γ) die mit Einwilligung des Versicherers geschehenen Gefahrerhöhungen. — Der Streit über die Bedeutung des Wortes „Einwilligung" im § 23 V. V. G. und über die Frage der Bedeutung der nach dem Eintritt der Gefahrerhöhung gegebenen Einwilligung. — Die im Schrifttum vertretenen Meinungen. — Stellungnahme des Verfassers,

δ) die unerheblichen Gefahrerhöhungen,

ε) die auf Grund der Bestimmung des § 29 S. 2 nicht rechtswidrigen Gefahrerhöhungen,

ζ) die auf Grund der Bestimmung des § 26 V. V. G. nicht rechtswidrigen Gefahrerhöhungen. — Drei Gruppen — besondere Bestimmungen im schweizerischen V. V. G. für die zweite Gruppe. — Widerlegung der Ansicht Foersters bezüglich des Umfangs des § 26 V. V. G.,

η) die auf Grund der Bestimmungen der §§ 227—229 B. G. B. nicht rechtswidrigen Gefahrerhöhungen. — Beispiele.

b) Die rechtswidrigen Gefahrerhöhungen.

5. Normale und außergewöhnliche Gefahrerhöhungen.

6. Dauernde und vorübergehende Gefahrerhöhungen.

7. Vorausgesehene und nicht vorausgesehene Gefahrerhöhungen.

ZWEITER TEIL.

Vorbemerkung.

I. Die Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung im allgemeinen.

A. Allgemeines über einzelne Rechtsfolgen.

1. Allgemeines über die Obliegenheit zur Anzeige der Gefahrerhöhung. — Anzeigepflicht vor Vertragsabschluß, nach Vertragsabschluß und bei Eintritt des Versicherungsfalls. — § 23 Abs. 2, § 27 Abs. 2 V. V. G. — Keine förmliche Verpflichtung, sondern nur „Obliegenheit". — Natur, Zweck, Voraussetzung, Form und Zeitpunkt der Anzeigeobliegenheit.
2. Allgemeines über das Kündigungsrecht. — Natur, Zweck, Voraussetzung, Form der Kündigung. — Platzgreifen des § 10 V. V. G. — Erlöschen des Kündigungsrechts durch Verzicht, Ausschluß, Zeitablauf und durch Wiederherstellung des Zustandes, welcher vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
3. Allgemeines über das Ruhen der Versicherung bzw. die Befreiung des Versicherers. — Das Ruhen ist ein Zustand der Haftungsfreiheit des Versicherers bei Fortdauer der gegenüberstehenden Pflichten. — Ausnahmevorschriften der §§ 25 Abs. 3, 28 Abs. 2, S. 2 V. V. G. — Beispiele dazu.
4. Die Frage einer Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers. — Schadensersatzpflicht vor Bestehen des V. V. G. im Schrifttum bejaht, jetzt verneint wegen erschöpfender Regelung durch V. V. G.

B. Die Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung für einen Teil der versicherten Interessen. — Umfang und Inhalt der Bestimmung des § 30 V. V. G. — Beispiele.

Die Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung im besonderen.

A. Die Rechtsfolgen der schuldhaften Gefahrerhöhung.

1. Anzeigeobliegenheit, § 23, Abs. 2 V. V. G. Kündigungsrecht § 24 V. V. G.
2. Die Frage des Ruhens der Versicherung. — Die Bestimmung der §§ 25, Abs. 3, Halbsatz 1; 24, Abs. 2; 25, Abs. 1; 25, Abs. 2; 28, 25, Abs. 3 V. V. G. — Beispiele.

B. Die Rechtsfolgen der nicht schuldhaften Gefahrerhöhung.

1. Anzeigeobliegenheit, Kündigungsrecht. — Besonderes über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. §§ 24,

Abs. 1, S. 2; 27, Abs. 1, S. 1 V. V. G. — Streitfrage, ob der Versicherungsnehmer bei Erhalten der Kündigung, ohne vom Versicherer dazu aufgefordert zu sein, erklären müsse, ob er die Kündigung sofort oder erst nach Ablauf eines Monats gelten lassen wolle. — Kritische Stellungnahme zu den im Schrifttum vertretenen Ansichten. — §§ 142, 143 V. V. G.

2. Die Frage des Ruhens der Versicherung. — Die Bestimmungen der §§ 25, Abs. 2, S. 2 und 28, Abs. 1 V. V. G. — Übersichtstabelle zur Frage des Ruhens der Versicherung in den Fällen nicht schuldhafter Gefahrerhöhung. — Beispiele.

III. **Der Umfang der zwingenden Natur der Vorschriften der §§ 23—29.**

A. Das Wesen der Vorschrift des § 31, S. 1, im allgemeinen.

B. Unzulässige Parteivereinbarungen.

C. Zulässige Parteivereinbarungen,

1. bezüglich der Rechtsfolgen. — Die Bestimmung des § 31, S. 2 V. V. G.
2. bezüglich des Tatbestandes der Gefahrerhöhung. — Bei der Lebensversicherung ist Parteiregelung gemäß § 164 V. V. G. allein maßgebend.
3. bezüglich einzelner Obliegenheiten zwecks Gefahrvorbeugung. — § 32, S. 1. — Beispiele.

D. Vereinbarungen über Gefahränderungen.

IV. **Die Verteilung der Beweislast.** — Allgemeines. — Fälle, in denen der Versicherer zu beweisen hat. — Fälle, in denen der Versicherungsnehmer zu beweisen hat. — Beweislast bei teilweiser Gefahrerhöhung.

ANHANG.

Vorbemerkung.

I. **Das Steinachsche Verjüngungsverfahren als Gefahrerhöhung für die Leibrentenversicherung.** — Die Frage könnte praktisch sehr bedeutsam werden, wenn die Verjüngung schnell Allgemeingut würde, da dann die nur Rentenversicherung betreibenden Gesellschaften in schwere wirtschaftliche Krisen geraten könnten. — Argumentation für und gegen Vorliegen einer Gefahrerhöhung. — Trennung folgender Fälle:

Verjüngung bei

A. sofort beginnender Leibrente,

B. bei aufgeschobener Leibrente,

1. vor dem Ablauf des für den Rentenbeginn bestimmten Zeitpunktes,

2. nachher.

Ergebnis: Der Tatbestand der Verjüngung ist nur in einem sehr engumgrenzten Kreis von Fällen mit den Gefahrerhöhungsvorschriften erfaßbar.

II. Die Behandlung der Gefahrerhöhung in der Sachlebensversicherung.

A. Überblick über das Wesen der Sachlebensversicherung. — Das Wesen der Hauslebensversicherung im besonderen. — Beispiele.

B. Das Problem: Muß auf die einzelnen Zweige der Sachlebensversicherung die zwingende Vorschrift des § 164 V. V. G., die für die echte Lebensversicherung gilt, Anwendung finden? — Argumentation dafür und dagegen. — Ergebnis: § 164 ist nicht anwendbar. — Mit diesem Ergebnis im Einklang stehen auch die Gefahrerhöhungsbestimmungen in den Heymannschen Hauslebensversicherungsbedingungen.